

## **Digitalisierung**

Satzung und Ordnungen wurden während der Digitalisierung typographisch und in der Rechtschreibung an heutige Maßstäbe angepasst. Die offizielle Ausführung liegt im Bootshaus aus.

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft**

1. Der am 5. Juli 1963 gegründete Verein trägt den Namen Reinfelder Rudergemeinschaft von 1963 e.V., kurz „RRG“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Reinfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oldesloe eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind weiß und grün. Die Vereinsflagge bildet ein weißes Rechteck, das in der linken oberen Ecke zwei parallele, diagonal verlaufende grüne Balken aufweist. In dem verbleibenden weißen Feld sind die grünen Buchstaben „RRG“ enthalten.
4. Die RRG ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, des Kreissportverbandes Stormarn e.V. und der für sie zuständigen Fachverbände. Sie erkennt deren Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich an.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Die Reinfelder Rudergemeinschaft von 1963 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff.).
2. Die RRG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der RRG.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zweck und Ziele**

1. Die RRG ist politisch, rassistisch, konfessionell und wirtschaftlich neutral.
2. Ihre Ziele sind:
  - a) Förderung und Pflege des Wassersportes, insbesondere des Ruderns,
  - b) Förderung der allgemeinen körperlichen und seelischen Gesundheit ihrer Mitglieder,
  - c) Förderung der Vereinsjugend durch Ausbildung auf sportlichem Gebiet,
  - d) Förderung des Gemeinschaftswesens auf sportlichem Gebiet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede unbescholtene Person, die den in § 3 genannten Sport ausüben oder fördern will, kann Mitglied des Vereins werden.
2. Der RRG gehören an:
  - a) Aktive erwachsene Mitglieder, dies sind Sport treibende Mitglieder,
  - b) Passive Mitglieder, diese nehmen nicht aktiv am Sport teil und zahlen Beitrag,
  - c) Ehrenmitglieder, diese sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt,
  - d) Jugendliche Mitglieder, die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Vereinsjugend gehören.
3. Die Umwandlung von einer aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes zum jeweiligen Jahresende mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat. Die Umwandlung von passiver in aktive Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag zum Ende des laufenden Monats.

### **§ 5 Ämter**

Alle Ämter der RRG sind geschlechtsneutral. Sie können sowohl von Frauen als auch von Männern besetzt werden. Dementsprechend ändern sich die Amtsbezeichnungen.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen diesen Ablehnungsbeschluss kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat endgültig innerhalb von maximal 4 Wochen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Austrittserklärungen von minderjährigen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Versetzung oder Fortzug kann der Austritt zum jeweiligen Quartalsende mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Neue Mitglieder können bis zum Ende des 12. Monats der Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der RRG ausgeschlossen werden:
  - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) Wegen Zahlungsrückständen von mehr als 3 Monatsraten trotz Mahnung,
  - c) Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen grober unsportlicher Verhaltensweisen,
  - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.
6. Der Bescheid über den Ausschluss wird dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen vom Zugang an beim Vorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat innerhalb von 4 Wochen endgültig. Mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses ruhen bis zur endgültigen Entscheidung alle Rechte als Vereinsmitglied. Die Beitragszahlung ist bis zum Ende des Monats zu leisten, in dem der Ausschluss endgültig erfolgt ist.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, unmittelbar nach der Beendigung der Mitgliedschaft alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand auszuhändigen.
8. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an die Gemeinschaft. Die Mitgliedsrechte sind weder vererbbar noch übertragbar.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der RRG teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf sportliche Betätigung und auf eine satzungsgemäße Benutzung der bestehenden vereinseigenen Einrichtungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die erlassenen Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
4. Bei der Durchführung des Sportbetriebes sind die Mitglieder an die Weisungen der dafür verantwortlichen Funktionsträger der RRG gebunden. Sie haben die der RRG gehörenden oder von ihr gemieteten Anlagen und Geräte pfleglich zu behandeln. Auch im sonstigen Vereinsleben haben sich die Mitglieder so zu verhalten, wie es dem Interesse des Vereins und seinem Ansehen in der Öffentlichkeit entspricht.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen.
2. In den Mitgliederversammlungen sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt und vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Bei Beschlüssen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist (§ 11 Nr. 10 und 12, § 12 Nr. 2 e, i und k sowie § 21), sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren entfällt das Stimmrecht.

## **§ 9 Beiträge**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen.
2. Die laufende Beitragszahlung hat grundsätzlich für mindestens ein Vierteljahr im voraus zu erfolgen.
3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf das Aufnahmedatum folgenden Monat.
4. Die Beitragszahlung hat aus wirtschaftlichen Gründen möglichst durch Teilnahme am Lastschriftverfahren zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann Zahlungen von Mitgliedern auf Antrag des Betroffenen für das laufende Jahr stunden oder erlassen, wenn zwingende Gründe dieses rechtfertigen.

## **§ 10 Organe der RRG**

Die Organe der RRG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Der Ältestenrat.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der RRG.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 31. März statt. Der Termin ist mindestens zwei Monate vorher bekannt zu geben.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt durch Aushang oder schriftlich. Zwischen Einladung (Poststempel) und dem Termin der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung bekannt zu geben, die mindestens folgende Punkte enthalten muss:
  - a) Berichte des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahlen,
  - e) Haushaltsplan für das laufende Jahr,
  - f) Verschiedenes.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Im Verhinderungsfall wählt die Versammlung ein anderes Vorstandsmitglied zum Versammlungsleiter.
7. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest.
8. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und wie diese als nicht abgegeben.
10. Satzungsänderungen sowie die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr beschlossen werden. Sie müssen auf der Tagesordnung angekündigt werden.
11. In der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur die Anträge behandelt, die bei Einberufung auf der Tagesordnung verzeichnet sind. Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen dem Vorstand rechtzeitig schriftlich zugeleitet werden.

12. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit begründet wird und die Mitgliederversammlung die beantragte Erweiterung der Tagesordnung mit 2/3-Mehrheit der volljährigen Mitglieder beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
13. Dem Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorstandes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
14. Über jede Mitgliederversammlung ist sofort eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten ein Exemplar. Alle Mitglieder haben das Recht, das Protokoll einzusehen.

## **§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung der RRG durch den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für:
  - a) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes und seines Stellvertreters,
  - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
  - f) Genehmigung der Abschlussrechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres,
  - g) Entgegennahme eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
  - h) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung der RRG aufgrund einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Der Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
2. Dem Vorstand gehören ferner an:
  - a) der Schriftwart, zuständig für Protokolle, Rundschreiben, Presse usw.
  - b) der Ruderwart, zuständig für Wanderfahrten, Regatten usw.
  - c) der Haus- und Platzwart, zuständig für die Pflege und Instandhaltung des Bootshauses sowie der gesamten Anlagen.
  - d) der Bootswart, zuständig für die Unterhaltung und Pflege des Bootsmaterials usw.
  - e) der Jugendwart, zuständig für die Angelegenheiten der Vereinsjugend.
3. Die Vorstandsmitglieder (außer Jugendwart) werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in den Kalenderjahren mit gerader Zahl der Vorsitzende, der Schriftführer und der Bootswart. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Jugendvertreter richtet sich nach den Bestimmungen der Jugendordnung.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
5. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer von mehreren Bewerbern die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 14 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die sportliche Leitung der RRG und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel. Ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung dürfen Ausgaben bis zur Höhe von 50% der Beitragseinnahmen des Vorjahres für einzelne Maßnahmen getätigt werden. Das Gleiche gilt für das Eingehen von vorübergehenden Verbindlichkeiten bis zu dieser Höhe. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand ist darüber hinaus zuständig für alle sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung festlegt.
3. Der Vorstand kann bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung Vorgriffe auf Mittel des Haushaltes für das laufende Jahr vornehmen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Der Vorstand ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder und für den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 6).

### **§ 15 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende der RRG beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse gelten als abgelehnt, wenn die anwesenden Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB gemeinsam dagegenstimmten.
4. Über jede Vorstandssitzung ist unverzüglich ein Beschlussprotokoll zu fertigen und allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen.

### **§ 16 Der Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der RRG, die 35 Jahre oder älter sind und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören.
2. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher und teilt diesen dem Vereinsvorsitzenden mit.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Ältestenrat entscheidet endgültig bei Einsprüchen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und bei Einsprüchen gegen einen Ausschluss. In allen anderen Angelegenheiten hat der Ältestenrat lediglich beratende Funktion. Er kann jederzeit Anträge an den Vorstand stellen.

### **§ 17 Die Jugendvertretung**

1. Die Interessen der Jugend der RRG werden wahrgenommen von
  - a) der Jugendversammlung,
  - b) dem Jugendausschuss, vertreten durch den Jugendwart bzw. seinem Vertreter.
2. Maßgebend für die Arbeit der Vereinsjugend ist die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend beschlossen und vom Vorstand genehmigt sein muss sowie die Jugendordnungen der Kreis- und Landessportjugend.

### **§ 18 Ordnungen**

Zur Durchführung eines geordneten Vereinslebens im Sinne dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.

### **§ 19 Haftung des Vereins**

Der Verein kann nicht für Schäden jeglicher Art haftbar gemacht werden. Er ist jedoch verpflichtet, für den Versicherungsschutz seiner Mitglieder zu sorgen, soweit es die sportlichen Interessen betrifft. Dieser Versicherungsschutz beschränkt sich auf die Leistungen, die mit dem Versicherungsschutz als Mitglied beim Landessportverband abgedeckt sind.

## **§ 20 Kassenwesen**

1. Die Buchhaltung wird vom Schatzmeister geführt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind zu verbuchen. Für jeden Vorgang ist ein Beleg zu den Akten zu nehmen. Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten. Die Entlastung erfolgt unabhängig vom übrigen Vorstand durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Buchführung wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.
3. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 21 Auflösung der RRG**

Bei Auflösung oder Aufhebung der RRG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Ein Antrag auf Auflösung der RRG muss von 2/3 der ordentlichen volljährigen Mitglieder gestellt und schriftlich begründet werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Für die Zustimmung zum Auflösungsantrag ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten volljährigen Mitglieder erforderlich.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Februar 1991 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 13. März 1982. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.